



Music and Entertainment Law

Wir freuen uns, Ihnen anlässlich der vom 10. bis 13. April 2013 stattfindenden Musikmesse Frankfurt einen kurzen Newsletter zu aktuellen Entwicklungen sowie interessante Entscheidungen aus dem Bereich des Music and Entertainment Law zu präsentieren.

Im Überblick:

Auf DJs kommen Gema-Gebühren zu. Der Totensonntag mag keine Rockkonzerte. Filmurheber können pauschal vergütet werden. Wo „SIXTIES“ draufsteht, müssen auch Sixties drin sein und mit „Zappanale“ darf geworben werden.

Viel Spass bei der Lektüre. Haben Sie Fragen? Fragen Sie uns!

avocado rechtsanwälte
schillerstraße 20
60313 frankfurt
t +49 69 9133010
f +49 69 91330119
frankfurt@avocado.de
www.avocado.de



Inhaltsverzeichnis

- 3 Gema beansprucht Gebühren von DJs
- 5 VG München: Keine Rockkonzerte am Totensonntag
- 6 KG Berlin: Pauschalvergütung für Regisseur eines Tourfilms einer Musikgruppe ist zulässig
- 7 OLG Hamburg: Musikstücke einer CD mit dem Titel „40#1 Hits The SIXTIES“ dürfen keine Re-Recordings sein
- 9 BGH: Verwendung der Bezeichnung „Zappanale“ für ein Musikfestival ist zulässig, da die Marke „ZAPPA“ verfallen ist
- 10 Impressum



Gema beansprucht Gebühren von DJs

Die Gema hat angekündigt, ab dem 01.04.2013 Gema-Gebühren von DJs für jeden digitalen Musiktitel zu verlangen, den diese zur Aufführung vorrätig halten. Grundlage soll die Zahl der Titel und der einzelnen Vervielfältigungsvorgänge sein.

Das Auflegen von original CDs oder Vinyl-Platten wird nicht erfasst. Die Gebühren sollen dann fällig werden, wenn eine digitale Kopie angefertigt wird, um sie öffentlich abzuspielen, z. B. auf einem USB-Stick, mit dem die Titel am Rechner zu Hause gezogen und auf eine Anlage im Club überspielt werden. Für DJs werden somit grds. die zu Aufführungszwecken erstellten Vervielfältigungen auf Speichermedien relevant.

Die Gema hat unter (https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_vr_oe.pdf) folgende Vergütungssätze hierzu angekündigt:

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden, € 0,13 je Werk und je Vervielfältigung.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrags über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung im Jahr 2013 auf € 50,00 je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrags über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung in den Jahren 2014 und 2015 auf € 55,00 je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke.

Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt einmalig € 125,00 je Vorgang unabhängig von der Anzahl der Werke.



Die Vergütung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 01.04.2013 beträgt einmalig € 125,00. Diese pauschale Nachlizenzierungsmöglichkeit ist auf das Jahr 2013 beschränkt.

Als problematisch dürfte sich die Umsetzung des entsprechenden Abgabensystems erweisen, vor allem im Hinblick auf die erforderliche Transparenz und Überprüfbarkeit: Die einzelnen Vervielfältigungen lassen sich in der Praxis kaum nachweisen. Zudem müssten DJs, die im Monat zahlreiche Auftritte und ggf. auch Kopiervorgänge mit Tausenden von Musikstücken haben, nicht zu bewerkstelligende Listen führen, ob die Kopien privat oder zu Aufführungszwecken verwendet werden. Darüber hinaus ist für einen DJ auch nicht in jedem Fall vorhersehbar, welche Werke bei einem Auftritt dann tatsächlich verwendet werden.

Die Gema hat selbst noch nicht konkret mitgeteilt, wie sie das Abgabensystem überprüfen möchte.



VG München: Keine Rockkonzerte am Totensonntag

(Urteil vom 10.10.2012; Az.: M 18 K 11.4906)

Das Verwaltungsgericht München hat entschieden, dass die behördliche Untersagung eines für den Totensonntag geplanten Rockkonzerts der Gruppe Rammstein in der Olympiahalle München wegen Verstoßes gegen das Feiertagsgesetz rechtmäßig war.

In ihrer Untersagungsverfügung führte die Behörde aus, dass die geplante Veranstaltung mit dem ernsten Charakter des Totensonntags nicht vereinbar sei. Bei der Musikgruppe handele es sich um eine Rockband, die musikalisch zur „Neuen Deutschen Härte“ gezählt werde. Die Gesamtinszenierung der Konzerte sei geprägt von Licht- und Pyrotechnikeffekten sowie von zum Teil obszönen Bühnen-Darbietungen bei regelmäßig großer Lautstärke.

Das Verwaltungsgericht München überprüfte die behördliche Entscheidung darauf, ob das Konzert tatsächlich den „ernsten Charakter“ des Totensonntags verletzt hätte. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Gesamtinszenierung der Musikgruppe auf Provokation und Konfrontation angelegt sei und in der Öffentlichkeit eine Atmosphäre schaffe, die der Zielsetzung eines stillen Tages widerspreche. Veranstaltungen wie das geplante Konzert könnten die Aura des Totensonntages aufgrund der für das Konzert betriebenen Werbung, der Berichterstattung, der Publikumsströme sowie der Präsenz im öffentlichen Raum beeinflussen.

Selbst bei einem Verzicht auf obszöne Darbietungen, wie beispielsweise Einzelaktionen von über die Bühne laufenden brennenden Personen, unter Berücksichtigung aller anderen Aspekte nicht als eine dem Charakter des Totensonntags angepasste, der Verdeutlichung seiner Zweckbestimmung dienende Veranstaltung anzusehen gewesen wäre.



KG Berlin: Pauschalvergütung für Regisseur eines Tourfilms einer Musikgruppe ist zulässig

(Urteil vom 30.05.2012; Az.: 24 U 14/11)

In dem betreffenden Rechtsstreit beanspruchte der Regisseur und Miturheber eines Tourfilms, von einem Label, das Nutzungsrechte an dem Filmwerk eingeräumt bekommen hatte eine Vertragsanpassung und Aufstockung seiner Pauschalvergütung. Der Regisseur hatte für seine Arbeit an dem Tourfilm eine Pauschalvergütung in Höhe von € 19.000,00 (brutto), zzgl. Reisespesen in Höhe von € 20.887,00, erhalten.

Der Film kam im Markt sehr gut an. Mit den DVD-Verkäufen konnte ein Erlös von mindestens € 756.000,00 erzielt werden. Der Regisseur hatte für seine Arbeit eine Pauschalvergütung von € 20.887,00 erhalten.

Nach der Regelung des § 32 a Urheberrechtsgesetz steht dem Urheber ein Anspruch auf Vertragsanpassung zu, durch die ihm eine den Umständen nach angemessene Beteiligung gewährt wird, wenn ein auffälliges Missverhältnisses zwischen der tatsächlichen Vergütung und den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes vorliegt.

Nach der Entscheidung des Kammergerichts sei allein aufgrund der genannten Beträge noch nicht hinreichend wahrscheinlich sei, dass das Honorar des Klägers in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen stehe, die die Beklagte aus der Nutzung des Tourfilms gezogen habe.

Ein auffälliges Missverhältnis sei nur dann anzunehmen, wenn die tatsächlich geleistete von der als angemessen anzusehenden Vergütung evident erheblich abweiche, was jedenfalls bei einer Abweichung um 100% der Fall sei.

Auch seien Pauschalvergütungen im Filmbereich angesichts des Umstands, dass regelmäßig eine Vielzahl von Urhebern an der Entstehung eines Filmwerks beteiligt ist, branchenüblich und würden weithin als zulässig und ausreichend angesehen.



OLG Hamburg: Musikstücke einer CD mit dem Titel „40#1 Hits The SIXTIES“ dürfen keine Re-Recordings sein

(Urteil vom 12.07.2012; Az.: 3 U 65/10)

Die Beklagte bot im Internet unter dem Titel „40#1 Hits The SIXTIES“ eine CD-Box mit zwei CDs zu einem Verkaufspreis von € 7,99 an. Auf dem Titelbild des CD-Covers waren diverse Künstler abgebildet, wobei es sich vorwiegend um junge Musiker mit in den sechziger Jahren moderner Haartracht handelte. Bei zwei Musikstücken handelte es sich jedoch um sog. „Re-Recordings“, d. h. Coverversionen der vorhandenen Titel, die neu aufgenommen wurden.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat hierzu entschieden, dass eine wettbewerbswidrige, irreführende Werbung vorliege, da zumindest die auf der streitgegenständlichen CD vorhandenen Versionen der Musikstücke „Wild Thing“ und „Built me up Buttercup“ nicht mit den Hitversionen der sechziger Jahre übereinstimmten. Zwischen den auf der CD enthaltenen Versionen und den Hitversionen seien ohne Weiteres erhebliche Abweichungen in Gesang und Arrangement der Musikstücke feststellbar.

Schon durch den Titel der CD darauf hingewiesen werde darauf hingewiesen, dass die darunter angebotenen Tonaufnahmen aus den sechziger Jahren stammen. Für wesentliche Teile des angesprochenen Verkehrs seien solche 1 Hits, die seinerzeit eingespielt und in der Version verbreitet worden seien, die den jeweiligen Titel zu einem Hit gemacht habe. Die Abbildungen der jungen Musiker auf dem CD-Cover verstärkten diesen Eindruck.

Nach Ansicht des Gerichts komme es den angesprochenen Verbrauchern bei Erwerb einer CD mit dem Titel „40#1 Hits The SIXTIES“ gerade darauf an, diejenigen Versionen der einzelnen Titel zu erhalten, die deren Bekanntheit erst begründet haben. Denn bei Entscheidungen zum Kauf derartiger CDs spiele vielfach ein Gefühl der Nostalgie eine erhebliche Rolle. Durch das Vorhandensein von Re-Recordings anstatt der Hitversionen seien die rele-



vanten Verkehrskreise in die Irre geführt worden. Die Beklagte, die einen Online-Versandhandel betreibt und die streitgegenständliche CD vertrieben hat, habe daher eine Wettbewerbsrechtsverletzung begangen.

Auch die Tatsache, dass lediglich zwei Musikstücke der CD Re-Recordings sind, führte nicht zu einem anderen Ergebnis. Das Gericht wies darauf hin, dass eine relevante Irreführung des angesprochenen Verkehrs schon dann vorliege, wenn auch nur ein Titel des angebotenen Tonträgers eine Neueinspielung sei.



BGH: Verwendung der Bezeichnung „Zappanale“ für ein Musikfestival ist zulässig, da die Marke „ZAPPA“ verfallen ist

(Urteil vom 31.05.2012; Az.: I ZR 135/10)

In dem betreffenden Rechtsstreit klagte ein in den USA ansässiger Trust, der den Nachlass des 1993 verstorbenen Musikers Frank Zappa verwaltet und Inhaber der Gemeinschaftsmarke „ZAPPA“ ist, gegen das von der Beklagten seit 1990 jährlich ausgerichtete Musikfestival „Zappanale“. Die Beklagte vertreibt unter dieser Bezeichnung ferner Tonträger und Bekleidungsstücke.

Der Kläger nahm die Beklagte aus der Marke „ZAPPA“ auf Unterlassung und Zahlung von Schadensersatz wegen der Benutzung der Bezeichnung „Zappanale“ in Anspruch. Die Beklagte beantragte, die Marke „ZAPPA“ mangels Benutzung für verfallen zu erklären.

Der BGH entschied, dass die Gemeinschaftsmarke „ZAPPA“ gelöscht werden muss, weil der Kläger die Marke nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung in der Europäischen Union benutzt hatte:

Eine Benutzung sei dann ausgeschlossen, wenn die Marke von den maßgeblichen Verkehrskreisen lediglich als beschreibende Angabe aufgefasst werde. Die Verwendung des Domainnamens „zappa.com“ durch den Kläger stelle keine markenmäßige Verwendung der Bezeichnung „ZAPPA“ dar. Der Teil des Verkehrs, dem der Musiker Frank Zappa bekannt sei, fasse den Domainnamen als Hinweis auf den Musiker und nicht auf die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen auf. Derjenige Teil des Verkehrs, dem die Person Frank Zappa unbekannt sei, fasse den Domainnamen lediglich als beschreibenden Hinweis auf eine Internetseite mit Informationen über den Musiker Frank Zappa auf. Der Marke komme daher insgesamt nur ein beschreibender Charakter zu.

Da die Marke „ZAPPA“ somit mangels Benutzung verfallen sei, dürfe die Bezeichnung „Zappanale“ zur Bezeichnung eines Musikfestivals verwendet werden.



Impressum

avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, bornemann, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Jan Peter Voß

Jens Baltschukat

Dr. Jörg Michael Voß

Tina Weigand

Dr. Thorsten Lieb

Thomas Wilmer